



Serbien.

Rumänien.

Griechenland.

## XI.

# Die Balkanhalbinsel.

**N**och zu Anfang dieses Jahrhunderts herrschte der türkische Halbmond unumschränkt in den sämtlichen Ländergebieten des südöstlichen Europas, die unter den Gesamtbegriff der Balkanhalbinsel fallen. In zahlreichen Kriegen hat die Türkei dann eine Provinz nach der anderen verloren. Einzelne derselben sind von den größeren Nachbarreichen mit Besatzung belegt worden, einige haben ihre volle Selbständigkeit unter eigenen Fürsten gewonnen, andere endlich blieben in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zur „Pforte,“ welche Bezeichnung die Regierung des Sultans oder Padischah zu Konstantinopel führt.

Der Besitzstand des türkischen Reiches auf der Balkanhalbinsel ist seit achtzig Jahren fast um die Hälfte zusammengeschmolzen, ja die Einwohnerzahl in den befreiten Ländern ist größer als die in der jetzigen (europäischen) Türkei. Mit Einschluß seiner asiatischen und afrikanischen Besitzungen und tributpflichtigen Staaten bildet indes das türkische Reich immer noch eine ansehnliche Macht.

In der Armee des Padischah finden sich nur

gläubige Muselmänner; die christliche Bevölkerung der Türkei ist vom Heeresdienst gegen Entrichtung einer Wehrsteuer ausgeschlossen. Ein Krieg gegen christliche Heere erscheint dem leidenschaftlichen Moslem immer als Religionskrieg, und seine Tapferkeit entspringt vor allem aus seinem Glaubenseifer und dem Haß gegen die Ungläubigen.

Überlegene Ruhe drückt sich in Haltung und Gebärde des Paschas auf unserem Bilde, unerschütterlicher Mut in den Bewegungen der fechtenden Soldaten aus, gläubige Demut und Unterwerfung unter den Willen Allahs in dem Aussehen der den Kampfplatz verlassenden Verwundeten.

Nach jedem Kriege ist die türkische Armee umgeformt worden, und seit einer Reihe von Jahren befinden sich deutsche Offiziere in Konstantinopel, um abermals durchgreifende Neuerungen auf militärischem Gebiete durchzuführen.

Für die moslemitische Bevölkerung der Türkei besteht die allgemeine Wehrpflicht vom zwanzigsten bis zum vierzigsten Lebensjahre. Die Pflichtzeit währt im